



Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.05.2020

Corona-Pandemie – Durchführung von Gerichtsverfahren

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Pandemie mit den entsprechenden Restriktionen hat vor allem im Bereich der Rechtsprechung zu bislang unbekanntem Problemen geführt. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gibt zur Durchführung von Gerichtsverfahren zahlreiche Vorgaben, die aufgrund der verhängten Einschränkungen nur erschwert oder teilweise überhaupt nicht beachtet werden können. Dies betrifft z.B. die Öffentlichkeit von Verhandlungen, die aufgrund der Abstandregelungen eingeschränkt ist oder die Vernehmung von Zeugen, die mit einer Bedeckung des Gesichts nicht zulässig ist. Auch die Kommunikation der Richter untereinander oder die Verständigung zwischen Anwalt und Mandant während der Verhandlung kann beeinträchtigt sein.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden offensichtlich viele Verfahren verschoben. Bei zahlreichen Verfahren ist dies jedoch nicht möglich, weil Fristen ablaufen oder ein Angeklagter in Untersuchungshaft sitzt. Insgesamt scheinen die meisten Gerichtsverhandlungen trotz der Einschränkungen durch pragmatische und kreative Lösungsansätze der Richter weitgehend störungsfrei abzulaufen. Gleichwohl stellt sich die Frage nach dem Risiko, dass Urteile deshalb aufgehoben werden können, weil die Vorgaben des GVG im Einzelfall nicht exakt eingehalten wurden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen eine Gerichtsverhandlung abgebrochen werden musste, weil aufgrund der Corona-Restriktionen Vorgaben des GVG nicht eingehalten werden konnten?

Frage 2. Falls 1 zutreffend: wie viele und welche Art von Verfahren betraf dies?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein.

Frage 3. Sieht die Landesregierung aufgrund der in der Corona-Pandemie gemachten Erfahrungen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Änderung bzw. Anpassung von Bestimmungen des GVG für besondere Situationen – wie etwa eine Pandemie?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: welche?

Frage 5. Falls 3. zutreffend: plant die Landesregierung hier eine Initiative im Bundesrat – ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es sind keine Änderungen des GVG beabsichtigt.

Wiesbaden, 30. Juni 2020

Eva Kühne-Hörmann